

Antrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Tom Koenigs, Omid Nouripour, Josef Philip Winkler, Viola von Cramon-Taubadel, Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Ute Koczy, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Claudia Roth (Augsburg), Wolfgang Wieland und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Aufnahme afghanischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundeswehr in Deutschland

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Auf der Afghanistan-Konferenz in London im Jahr 2010 und auf der NATO-Konferenz in Chicago 2012 hat sich die internationale Gemeinschaft darauf verständigt, den Einsatz der Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan (ISAF) bis Ende 2014 zu beenden. Auch die Bundesregierung hatte sich wiederholt hinter diese Pläne gestellt und einen Abzug der Kampftruppen der Bundeswehr bis Ende 2014 zugesichert. Die Entscheidung, nach über einem Jahrzehnt militärischen Engagements in Afghanistan dem politischen Prozess Vorrang zu geben, war überfällig.

Etwa 1 500 Ortskräfte arbeiten derzeit mit den deutschen Soldaten zusammen. Wie es mit ihnen nach einem Abzug der Bundeswehr weitergeht, ist unklar. Viele der afghanischen Ortskräfte befürchten Repressalien, vor allem durch die islamistischen Taliban. Es existieren Berichte von Personen, die von Aufständischen als Kollaborateure gebrandmarkt werden. Ferner ist ein Fall bekannt, bei dem ein Kind eines Übersetzers mit der Begründung entführt wurde, dass sein Vater mit den Deutschen zusammenarbeite.

Afghanische Frauen und Männer, die vor Ort mit der Bundeswehr zusammenarbeiten, nehmen dafür enorme Risiken für sich und ihre Familien in Kauf. Sie helfen den deutschen Soldatinnen und Soldaten. Nach deren Abzug sind sie auf die Hilfe Deutschlands angewiesen. Die Bundesrepublik Deutschland steht ihnen gegenüber in einer moralischen Verpflichtung. Uns verbindet ein persönliches, politisches und berufliches Verhältnis zu den afghanischen Ortskräften.

Auch Ortskräfte, die nicht mit der Bundeswehr zusammenarbeiten, sondern für andere deutsche Organisationen, können besonders gefährdet sein. Auch ihnen gegenüber besteht eine moralische Verpflichtung, sie vor Verfolgung zu schützen, die ihnen durch ihre vergangene berufliche Tätigkeit droht.

Im Fortschrittsbericht zur Lage in Afghanistan von November 2012 erklärt die Bundesregierung: „Mit dem Abzug der internationalen Truppen bis zum Ende des Jahres 2013 wird der Bedarf an afghanischen Ortskräften im Rahmen des deutschen Afghanistan-Engagements spürbar sinken.“ Im Einzelfall müsse „geklärt werden, ob infolge der Verringerung der deutschen Präsenz eine besondere Gefährdung eintreten kann. Die Bundesregierung beabsichtigt, in solchen Fällen

entsprechende Maßnahmen zum Schutz der betreffenden Personen zu prüfen“ (S. 47).

Die Bundesregierung lehnt es ab, allen Ortskräften die Aufnahme prinzipiell anzubieten. Die Bundesregierung erklärt (vgl. die Antworten des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister des Innern, Dr. Ole Schröder, in der Fragestunde des Deutschen Bundestages vom 24. April 2013, Plenarprotokoll 17/236, S. 29601 f.), sie stelle den Ortskräften, die in Afghanistan Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt sind, in Aussicht, dass sie nach Deutschland kommen dürften. Dies müsse aber nach einer Einzelfallprüfung festgestellt werden. Bis dato hätten 24 Ortskräfte des Bundesministeriums der Verteidigung und drei Ortskräfte des Bundesministeriums des Innern um eine Prüfung und Bewertung ihrer persönlichen Situation vor dem Hintergrund einer möglichen Bedrohung gebeten. Von diesen insgesamt 27 Fällen seien bisher 15 Fälle geprüft worden. Dabei handele es sich noch nicht um eine formelle Antragstellung. In einem aktuellen Fall werde die Gefährdungssituation bereits so bewertet, dass eine Aufnahme nach Deutschland möglich sein werde.

Eine generelle Lösung für alle Ortskräfte fordern hingegen Nichtregierungsorganisationen wie der Förderverein PRO ASYL e. V. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) e. V. plädiert dafür, dass für diejenigen, die dies wünschen, eine Aufnahme in Deutschland großzügig geprüft werde. Insbesondere müsse den Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, sich – vor Ort – rechtzeitig fachkundig auf die Voraussetzungen einer Aufnahme in Deutschland und über die sie in Deutschland erwartenden rechtlichen Rahmenbedingungen beraten zu lassen.

Eine große Zahl der für die Bundesrepublik Deutschland in Afghanistan tätigen Menschen sind qualifiziert oder hoch qualifiziert. Fast alle sprechen deutsch. Sie in Deutschland aufzunehmen, wäre für die deutsche Gesellschaft bereichernd. Gleichzeitig sind gerade diese hochqualifizierten Ortskräfte von großer Bedeutung für den Wiederaufbau des Landes. Wohl auch aufgrund der Befürchtung, die Aufnahme einer großen Anzahl von Ortskräften könne auf Kosten der Entwicklung Afghanistans gehen, hat die Islamische Republik Afghanistan gegenüber der Bundesrepublik Deutschland eine Verbalnote abgegeben, in der sie sich mit der Idee, afghanischen Ortskräften Asyl anzubieten, „nicht einverstanden“ erklärt, da dies eine „Demoralisierung der afghanischen Bevölkerung“ zur Folge haben könne (Ausschussdrucksache 17(12)1174). Diese Sorgen sind sehr ernst zu nehmen. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Gefährdung vieler Ortskräfte so groß ist, dass im Sinne einer menschenrechtlichen Betrachtungsweise der Schutz ihres Lebens höher zu gewichten ist als die Sorge darum, ob Fachkräfte dem Wiederaufbau des afghanischen Staates zur Verfügung stehen. Es ist zudem wahrscheinlich, dass sich trotz eines Aufnahmeangebots keineswegs alle Ortskräfte dafür entscheiden werden, Afghanistan zu verlassen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. allen afghanischen Ortskräften, die für die Bundeswehr in Afghanistan gearbeitet haben, eine Aufnahme in Deutschland anzubieten;
2. vergleichbare Regelungen auch für Ortskräfte zu finden, die besonders gefährdet sind und die für das Auswärtige Amt oder staatliche Organisationen der Bundesrepublik Deutschland gearbeitet haben oder die im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit für Deutschland tätig waren;
3. auch den engen Familienangehörigen der in Nummer 1 genannten Personen eine Aufnahme in Deutschland anzubieten;
4. im Falle der Aufnahmebereitschaft für eine der in Nummer 2 genannten Personen auch deren engen Familienangehörigen eine Aufnahme in Deutschland anzubieten;

5. die aktuellen und ehemaligen Ortskräfte aktiv auf die Aufnahmemöglichkeit in Deutschland hinzuweisen, sie über die rechtlichen Voraussetzungen aufzuklären sowie ihnen juristischen Beistand anzubieten;
6. entwicklungspolitische Maßnahmen für Ortskräfte in Afghanistan zu intensivieren.

Berlin, den 4. Juni 2013

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Die Bundeswehr beschäftigt in Afghanistan derzeit knapp 1 500 Ortskräfte. Zahlreiche afghanische Ortskräfte der Bundeswehr, die sich im Zusammenhang mit dem Abzug der NATO-Truppen aus Afghanistan gefährdet sehen, bemühen sich um Aufnahme in Deutschland. Darunter sind solche, die noch beschäftigt sind, die Vertragsverhältnisse anderer bereits beendet. Bis zum 24. April 2013 hatten 24 dieser Ortskräfte einen Aufnahmeantrag für Deutschland gestellt (vgl. die Antworten des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister des Innern, Dr. Ole Schröder, in der Fragestunde des Deutschen Bundestages vom 24. April 2013, Plenarprotokoll 17/236, S. 29601 f.), die „Frankfurter Allgemeine SONNTAGSZEITUNG“ ging am 12. Mai 2013 bereits von 27 Anträgen aus (vgl. „Afghanen aufnehmen“ vom 12. Mai 2013, S. 1).

Während einige Staaten Aufnahmeprogramme aufgelegt haben (unter anderem die USA), verweigert die Bundesregierung ein Aufnahmeprogramm. Sie präferiert eine Einzelfalllösung. Unter der Federführung des Bundesministeriums des Innern ist ein Leitfadensystem für den Umgang mit der Problematik der Ortskräfte erstellt worden. Das darin festgelegte und praktizierte Verfahren überlagert und blockiert jede andere Möglichkeit der Aufnahme; sowohl die Gruppenaufnahme nach § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) als auch die Einzelfallaufnahme nach § 22 Satz 2 AufenthG. Einzelfallaufnahmeanträge nach § 22 Satz 1 AufenthG scheiterten bislang daran, dass derartige Antragstellungen bei der Deutschen Botschaft in Afghanistan nicht zugelassen wurden. Diese unzureichende Form der Aufnahmebereitschaft wird dem persönlichen, politischen und beruflichen Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu den afghanischen Ortskräften nicht gerecht.

Die bislang praktizierte Einzelfallprüfung unterläuft die Ansprüche an Transparenz und Sensibilität, die angesichts der persönlichen Schicksale der Ortskräfte geboten wären. Die von Aufnahmeanträgen betroffenen Bundesministerien haben unter Federführung des Bundesministeriums des Innern einen Kriterienkatalog erstellt, anhand dessen das Gefährdungspotential im Einzelfall beurteilt werden soll. Der Katalog ist als geheim eingestuft und somit der öffentlichen Debatte entzogen. Diese Debatte wäre jedoch angesichts der in dem Katalog enthaltenen Kriterien überaus notwendig. So müssen Antragsteller unter anderem eine konkrete Bedrohung ihrer Person, einen sichtbaren Beitrag zum Erfolg des deutschen Einsatzes und sicherheitsrelevante Kenntnisse nachweisen können (vgl. Frankfurter Allgemeine SONNTAGSZEITUNG vom 12. Mai 2013, S. 1).

Wie der Nachweis einer konkreten Bedrohung gelingen soll, die über die allgemeine Gefährdungslage hinausgeht, ist fraglich. Im Falle eines Überfalls, einer Entführung oder eines anderen Verbrechens wäre es jedoch zu spät. Ohne den Erfolg des deutschen Einsatzes als solchen debattieren zu müssen, erscheint es äußerst fraglich, wie ein Antragsteller den individuellen Beitrag beweisen kön-

nen soll. Hätte die antragstellende Ortskraft keinen Beitrag geleistet, ihren Dienst also schlecht erfüllt, hätte dies in erster Linie Konsequenzen für den Arbeitsvertrag haben müssen, nicht jedoch für den Fall eines Aufnahmeantrages. Unter humanitären Aspekten fragwürdig ist auch das Kriterium der sicherheitsrelevanten Kenntnisse. Denn bei der Aufnahme afghanischer Ortskräfte geht es um den Schutz der Personen und nicht um den Schutz deutscher Sicherheitsinteressen. Zu Recht wird daher das derzeitige Verfahren der Bundesregierung auch von Mitgliedern der Koalition kritisiert.

Afghanische Frauen und Männer, die nicht mit der Bundeswehr zusammenarbeiten, sondern für andere deutsche Organisationen, sind vergleichbar gefährdet. Die Ortskräfte der Konrad-Adenauer-Stiftung und der Friedrich-Ebert-Stiftung in Kabul etwa werden teilweise handfest bedroht. Für die deutschen Durchführungsorganisationen der Entwicklungszusammenarbeit, die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH und die KfW Bankengruppe, arbeiten zudem derzeit knapp 1 800 Ortskräfte in Afghanistan. Darüber hinaus sind zahlreiche Ortskräfte in Projekten von internationalen Nichtregierungsorganisationen tätig, die Mittel aus dem deutschen Bundeshaushalt erhalten. Selbst wenn ihr Arbeitsverhältnis nicht mit einer staatlichen Institution geschlossen sein sollte, arbeiten sie dennoch für und im Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Ihnen gegenüber besteht genauso eine moralische Verpflichtung wie gegenüber Ortskräften der Bundeswehr.

Wenn diese Ortskräfte besonders gefährdet sind, muss ihnen daher ebenfalls eine Aufnahme in Deutschland angeboten werden. Da ihre Anzahl schwieriger zu erfassen ist als bei den Ortskräften, die direkt für die Bundeswehr tätig waren, muss für diese Personengruppe eine vergleichbare Regelung gefunden werden. Für eine Lösung dieser Problematik sollte zeitnah ein Dialog mit den betroffenen Organisationen aufgenommen und deren Kompetenz berücksichtigt werden.